

Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst

Erlass vom 22. Januar 2015
I.1 – 851.100.000–00190 –
Gült. Verz. Nr. 7014

Inhalt

- I. Modelle der Teilzeitbeschäftigung im
Vorbereitungsdienst**
- II. Antragstellung**
- III. Kriterien für die Bewilligung des
Teilzeitvorbereitungsdienstes**
- IV. Anrechnung an den Ausbildungsschulen
und Ausbildungsunterricht**
- V. Inkrafttreten**

Vorbemerkung

Nach § 38 Abs. 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) die pädagogische Ausbildung unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 63 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) erfolgen. § 63 Abs. 2 HBG sieht vor, dass einer Beamtin oder einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden kann, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. Familiäre Gründe sind die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können somit bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ihre pädagogische Ausbildung unter Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung ableisten.

Nach § 40 Nr. 6 HLbG erfolgt die nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung in Teilzeitbeschäftigung durch Rechtsverordnung. Da das diesbezügliche Verfahren zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) noch nicht abgeschlossen ist, jedoch bereits Anträge auf Ge-

nehmung von Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin 01.11.2014 vorliegen, ist im Vorgriff auf die geplante verordnungsrechtliche Regelung in Fällen der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst in Abweichung zu den bestehenden Regelungen ab dem 01. August 2015 bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

- Teilzeitbeschäftigung ist in der Einführungsphase und im Prüfungssemester nicht möglich.
- Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu Beginn eines Hauptsemesters möglich.
- Die Ausbildung in den beiden Fächern bzw. einem Fach und einer Fachrichtung erfolgt ggf. nacheinander. Der eigenverantwortete Unterricht in beiden Fächern bzw. einem Fach und einer Fachrichtung muss durchgängig möglich sein. (Fächer und Fachrichtungen i.S.d. §§ 10–14 HLbG/§ 38 Abs. 7 HLbG/ § 44 Abs. 3 HLbGDV)
- Die Module, Ausbildungsveranstaltungen und Ausbildungsinhalte der beiden Hauptsemester können auf bis zu 4 Semester verteilt werden.
- Ein Modul erstreckt sich (gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 HLbGDV) über die Dauer eines Hauptsemesters.
- Die Ausbildungsveranstaltung „Beratung und Reflexion der Berufsrolle“ (BRB) soll begleitend durchgängig angeboten werden.
- Der eigenverantwortete Unterricht pro Hauptsemester muss abhängig vom Einsatz in der Ausbildungsschule flexibel gehandhabt werden.
- Die Anrechnung der eigenverantworteten LiV-Unterrichtsstunden in der Schule wird entsprechend dem Modell der Teilzeitbeschäftigung angepasst.

Die Gleichbehandlung der LiV in Teilzeitbeschäftigung mit den LiV im grundständigen Vorbereitungsdienst ist damit gewährleistet.

I. Modelle der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst

Es sind zwei Modelle der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst zu unterscheiden:

1. Die **Halbregelung** (50%) beinhaltet die Erweiterung der Hauptsemester auf vier Hauptsemester.
2. Die **Zweidrittelregelung** (66%) beinhaltet die Erweiterung der Hauptsemester auf drei Hauptsemester.

Bei der Halbregelung erhöht sich die Ausbildungszeit auf 33 Monate, bei der Zweidrittelregelung auf

27 Monate. Um eine Gleichbehandlung gegenüber den übrigen LiV zu gewährleisten, kann die Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst nach § 38 Abs. 4 Satz 2 HLbG um höchstens 12 Monate verlängert werden. Eine Verkürzung ist nur bei einer grundständigen Ausbildung von 21 Monaten möglich.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine „echte Reduzierung“ auf 50% bzw. 66% des Zeitaufwands und der Arbeitsbelastung realistisch schwer durchzuführen ist (Hinweis auf schulische Belange wie Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts). Des Weiteren sind mögliche Problemlagen wie die Gewährleistung eines durchgängigen Unterrichtseinsatzes bei zwei Hauptfächern und die deutliche Verlängerung einer möglicherweise psychisch und physisch belastenden Ausbildungssituation offen darzulegen, damit das beantragte Ausbildungsmodell realistisch eingeschätzt werden kann.

II. Antragstellung

Der Antrag muss auf dem Dienstweg an die Ausbildungsbehörde gestellt werden und wird mit einer Stellungnahme der Leiterin bzw. des Leiters des Studienseminars versehen.

Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst kann nur zum Semesterbeginn der Hauptsemester, also zum 01.02. bzw. 01.08. eines Kalenderjahres, erfolgen.

Der Antrag soll mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Beginn im ausbildenden Studienseminar eingehen, bei kurzfristig eintretenden Gründen kann die zweimonatige Frist ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben, die Bewilligung bleibt jedoch aus organisatorischen Gründen an den Hauptsemesterbeginn gebunden.

Bei Ablehnung des Antrags sind der Personalrat, die Frauenbeauftragte und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

Sollte im Verlauf der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst der Bewilligungsgrund wegfallen, muss auf Basis des Ausbildungsstandes eine Lösung im Einzelfall gefunden werden.

III. Kriterien für die Bewilligung des Teilzeitvorbereitungsdienstes

Pflegebedürftige Angehörige im Sinne des § 63 Abs. 2 HBG sind die in § 3 Abs. 4 HBG in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen.

Bei der Antragsstellung ist der Nachweis der Pflege über den „Ärztlichen Untersuchungsbogen zur Vorlage zur Erteilung der Pflegeerlaubnis“ beizulegen, in dem die Pflegebedürftigkeit sowie die Übernahme der Pflege durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller dokumentiert sind.

VI. Anrechnung an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsunterricht

Die Ausbildungsschulen mit ihren institutionellen Rahmenbedingungen müssen in die Erstellung eines individualisierten Ausbildungsplans für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung einbezogen werden. Bei Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst wird die Anrechnung in den Hauptsemestern anteilig nach dem Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur vollen Arbeitszeit vorgenommen.

1. Beim Modell **Halbregelung** (50 %) wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst der Ausbildungsschule 4 Stunden je Hauptsemester angerechnet.

Der Ausbildungsunterricht an der Schule beinhaltet in der *Einführungsphase* 10 Stunden Hospitation und angeleiteten Unterricht, in den *Hauptsemestern* jeweils 5 bis 6 Stunden eigenverantworteten Unterricht und mindestens 1 Stunde Hospitation und im *Prüfungssemester* 6 bis 8 Stunden eigenverantworteten Unterricht und mindestens 2 Stunden Hospitation.

2. Beim Modell **Zweidrittelregelung** (66 %) wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst der Ausbildungsschule im ersten Hauptsemester mit 6 Stunden und im zweiten und dritten jeweils mit 5 Stunden angerechnet.

Der Ausbildungsunterricht an der Schule beinhaltet in der *Einführungsphase* 10 Stunden Hospitation und angeleiteten Unterricht, im ersten und zweiten *Hauptsemester* jeweils 7 bis 8 Stunden eigenverantworteten Unterricht und mindestens 1 Stunde Hospitation, im dritten Hauptsemester 6 bis 8 Stunden eigenverantworteten Unterricht und mindestens 2 Stunden Hospitation und im *Prüfungssemester* 6 bis 8 Stunden eigenverantworteten Unterricht und mindestens 2 Stunden Hospitation.

VII. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.